



Sonderbedingungen BMW Festgeld

1. Festgeldeinlage

Nach Eingang des vereinbarten Anlagebetrages erhält der Kontoinhaber eine Bestätigung über die Einzahlung und die Vertragsdaten wie Laufzeit und Zinssatz zum Zeitpunkt des Geldeingangs. Mit dieser Bestätigung ist der Kontovertrag abgeschlossen.

2. Verfügungen

Verfügungen über den Anlagebetrag sind während der Vertragslaufzeit nicht möglich. Für Scheckgutschriften gilt, dass der Geldeingang so lange vorbehalten ist, bis die tatsächliche Belastung auf dem Konto des Scheckausstellers erfolgt ist. Verfügungen über das Vorbehaltsguthaben sind nicht möglich. Bei Einzahlungen in Form von Lastschrifteinzügen hat der Zahlungspflichtige eine Einwendungsfrist von sechs Wochen. Verfügungen über den Einzugsbetrag sind innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich. Dies ist bei Abschluss eines Festgeldes mit einer Laufzeit unter sechs Wochen zu beachten.

3. Kündigung

Eine Kündigung des Kontovertrages ist während der Laufzeit ausgeschlossen.

4. Zinsen

Die Verzinsung ist für die gesamte Laufzeit fest und garantiert. Der maßgebliche Zinssatz ergibt sich aus der Bestätigung gegenüber dem Kontoinhaber über die Einzahlung des vereinbarten Anlagebetrags gemäß Ziffer 1, die den aktuellen Zinssatz am Tag des Eingangs der Einzahlung ausweist. Zinsen werden grundsätzlich zum Fälligkeitstermin ermittelt und dem Konto gutgeschrieben. Bei Festgeldanlagen mit Laufzeiten über zwölf Monaten erfolgt die Zinszahlung jeweils zum Ende eines Laufzeitjahres zu Gunsten des Transaktionskontos.

5. Fälligkeit

Erhält die BMW Bank bis zu drei Arbeitstage vor Laufzeitende keinen anderen Auftrag, wird das BMW Festgeld zu dem dann jeweils gültigen Zinssatz mit der ursprünglichen Laufzeit verlängert. Hierüber erhält der Kontoinhaber jeweils eine Prolongationsbestätigung. Sofern vom Kunden keine andere Weisung vorliegt, werden bei Prolongationen von Festgeldern mit der Laufzeit bis zu zwölf Monaten die kompletten Zinsen wieder mit angelegt. Bei Festgeldern mit einer Laufzeit über zwölf Monaten werden bei Prolongation, sofern nichts anderes vereinbart ist, lediglich die Zinsen seit dem letzten Zinszahlungstermin bis zur Fälligkeit mit prolongiert.

6. Rechnungsabschluss

Die BMW Bank erteilt jeweils bei Fälligkeit einen Kontoauszug, der als Rechnungsabschluss dient. Die Rechtswirkung eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben, sind in Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BMW Bank geregelt.

7. Gemeinschaftskonten

7.1 Gesamtschuldnerische Haftung

Für Verbindlichkeiten aus Gemeinschaftskonten haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d. h., die Bank kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

7.2 Einzelverfügungsberechtigung

Gemeinschaftskonten bei der BMW Bank werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, als Oder-Konten geführt. D. h., jeder Kontoinhaber darf über die Konten ohne Mitwirkung des/der anderen Kontoinhaber(s) verfügen und zu Lasten der Konten alle mit der Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen. Dies gilt insbesondere auch für die Mitteilung eines neuen Transaktionskontos (Gutschriftskontos) an die BMW Bank. Jeder Kontoinhaber ist allein berechtigt, zum Zwecke der Geldanlage weitere Einlagenkonten mit Einzelverfügungsberechtigung für jeden Kontomitinhaber zu eröffnen. Die BMW Bank wird alle Kontomitinhaber darüber unterrichten. Eine Kontovollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf der Vollmacht durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die Bank unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

7.2.1 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers jederzeit – mit Wirkung für die Zukunft – der Bank gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Sodann können alle Kontoinhaber nur noch gemeinsam über die Konten verfügen.

7.2.2 Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers

Nach dem Tode eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des/der anderen Kontoinhaber(s) unverändert bestehen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung seiner Zustimmung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers, so können sämtliche Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben verfügen.

Stand: 05/2011